

rakteristisch, die die grundrechtlichen Gewährleistungen gleichsam von ihren gesetzlichen Einschränkungen her definierte. Ohne nähere Reflexion über die Legitimität der gesetzlichen Einschränkungen wurden zahlreiche Verkürzungen grundrechtlicher Freiheitspositionen für zulässig erklärt.<sup>299</sup> Erst in den 80er Jahren setzte sich ein einschneidender Wandel durch, der die bis dahin *prädominante Schrankenperspektive* zugunsten eines stärker freiheitsakzentuierenden Kontrollmassstabes aufgab. Insbesondere die Entscheidungen zur Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbegegenseinschaft markieren den entscheidenden Einschnitt in der verfassungsgerichtlichen Judikatur. Die bloße Existenz einschlägiger Staatsaufgabennormen – z.B. Art. 14, 19, 20, 27 Abs. 2 der Verfassung – legitimiert nun nicht mehr automatisch grundrechtsbeschränkende Eingriffe. Der StGH qualifiziert diese als lediglich programmatische Normen, die zwar für die Auslegung anderer Verfassungsbestimmungen durchaus bedeutsam sein könnten, welche aber nicht generell den Staat ermächtigen, in den genannten Bereichen von den Grundrechtsvorschriften abzugehen.<sup>300</sup> „Wenn der Staat die Wohlfahrt und die wirtschaftlichen Interessen des Volkes fördern (Art. 14 der Verfassung), die Arbeitnehmer schützen (Art. 19 der Verfassung) und Gewerbe und Industrie zur Hebung der Erwerbsfähigkeit und zur Pflege seiner wirtschaftlichen Interessen fördern soll (Art. 20 der Verfassung) oder wenn er durch Gesetz öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen errichten kann (Art. 78 Abs. 4 der Verfassung), so hat er bei diesen Tätigkeiten die Grundrechte zu respektieren ...“.<sup>301</sup> Andernfalls „wären die Grundrechte der Verfassung rein programmatische Normen, über die der Gesetzgeber frei verfügen könnte“.<sup>302</sup> Hier wird deutlich, dass der StGH nunmehr die Schrankenvorbehalte von den – vorgegebenen – tatbestandlichen Gewährleistungen her interpretiert und damit die dogmatisch zwingende Rangfolge von vorrangigem Grundrechtstatbestand und rechtfertigungsbedürftigem hoheitlichen Eingriff anerkennt.<sup>303</sup>

<sup>298</sup> S. hierzu etwa Saladin, Grundrechte, S. 146 ff.

<sup>299</sup> S. hierzu – speziell im Blick auf die Handels- und Gewerbebefreiheit – Höfling, LJZ 1992, 82 (85).

<sup>300</sup> In diesem letzteren Sinne aber noch das Gutachten des StGH vom 27.3.1957, ELG 1955-1961, 118 (119).

<sup>301</sup> So StGH 1985/11 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 5.5.1987, S. 7.

<sup>302</sup> AaO, S. 5.

<sup>303</sup> S. auch Höfling, LJZ 1992, 82 (86).